

Rat	06.11.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	559/2014-7
-------------	------------

Stand	28.08.2014
-------	------------

Betreff **Änderung des Erschließungsvertrages mit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH über die Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet Me 02, Teilfläche I (südlicher Teil)**

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, auf Antrag der Gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH vom 21.08.2014 die in § 2 des Erschließungsvertrages vom 15.09.2004 vereinbarte Frist zur Fertigstellung der Arbeiten an den Erschließungsanlagen im Baugebiet Me 02, Merten, Teilfläche I (südlicher Teil), erneut zu verlängern und auf den 31.12.2015 neu festzusetzen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.07.2004, Vorlage Nr. 284/2004 – 7, dem Abschluss des im Entwurf vorgelegten Erschließungsvertrages zugestimmt. Nach dem Vertrag sollte mit den Arbeiten an den Erschließungsanlagen bis zum 31.12.2005 begonnen werden, die Anlagen sollten bis zum 31.12.2006 fertig gestellt sein. Durch seine Beschlüsse vom 31.01.2006, Vorlage Nr. 14/2006 – 7, 19.06.2008, Vorlage Nr. 228/2008 – 7, und 06.12.2012, Vorlage Nr. 566/2012-7, hat der Rat auf Antrag des Erschließungsträgers die vereinbarten Fristen jeweils verlängert, zuletzt bis zum 31.12.2014.

Durch Schreiben vom 21.08.2014 hat der Erschließungsträger nun beantragt, die Frist um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2015 zu verlängern. Zur Begründung führt er aus, die Fertigstellung des Seniorenheimes sei für November 2014 geplant, von insgesamt elf Baugrundstücken seien mittlerweile acht verkauft. Ein Gebäude sei bereits fertig gestellt, zwei weitere befänden sich im Bau.

Da es nicht sinnvoll ist, Straßen in Neubaugebieten endgültig fertig zu stellen, bevor nicht die überwiegende Mehrzahl der Grundstücke bebaut ist, sollte dem Antrag des Erschließungsträgers entsprochen und die Fertigstellungsfrist erneut verlängert werden.

Der Erschließungsträger wurde darauf hingewiesen, dass eine offenporige Baustraße (Bitu-Kies), die länger als zehn Jahre den Witterungseinflüssen ausgesetzt ist, ggf. erneuert werden muss.